

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr: VO/3/0183/2016 - Fachbereich III						
	Status: öffentlich						
	Sachbearbeiter: G.Frehse						
	Datum: 06.10.2016						
	Telefon: 038828/330-182						
	E-Mail: g.frehse@schoenberger-land.de						
Erstellung eines Gewässerpflege- und Entwicklungsplanes für die Maurine Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine							
Beratungsfolge Stadtvertretung Schönberg Hauptausschuss 18.10.2016 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung	Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.					

Sachverhalt:

Dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz- Maurine obliegt die Unterhaltungspflicht der Maurine. Für Realisierung der Unterhaltung möchte der Verband ein Gewässerpflege- und Entwicklungsplan für die Maurine erstellen lassen. Zur Finanzierung der Maßnahme besteht die Möglichkeit Fördermittel zu beantragen, dieses hat der WBV am 18.08.2016 bereits gemacht. Die anteiligen Kosten dieses Planes sind von der jeweiligen Gemeinde/Stadt zu tragen. Auf die Stadt Schönberg entfallen, nach Abzug der Fördermittel, derzeit 5.600,00 EUR. Damit die Maßnahme federführend vom WBV für die Stadt Schönberg ausgeführt werden kann, bedarf es zur Kostenübernahme den Abschluss einer Vereinbarung. Zu dem Projekt wird der WBV im Rahmen der Bauausschusssitzung am 18.10.2016 Ausführungen machen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt zur Erstellung eines Gewässerpflege- und Entwicklungsplanes für die Maurine und zur Kostenübernahme des Eigenanteils der Stadt Schönberg den Abschluss der Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine.

Finanzielle Auswirkungen:

Im HH 2016 – Gewässerunterhaltung – bereits eingestellt

Anlage:

Vereinbarung

Vereinbarung GEPP Maurine

Zwischen dem

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine, vertreten durch
den Verbandsvorsteher, Herrn Schönfeld,

und der

Stadt Schönberg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Götze und
der Gemeinde Groß Siemz, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Berger,
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Dem Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine obliegt nach § 6 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. I S. 458, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2001) sowie den §§ 63, 73 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom November 1992 (GVOBl. S. 669) die Unterhaltungspflicht der Maurine 7/4.
2. Die Stadt Schönberg und die Gemeinde Groß Siemz beauftragen den Verband mit der Erstellung eines Gewässerpflege- und Entwicklungsplanes für die Maurine auf der Grundlage des Antrages vom 18.08.2016.
3. Im Auftrag der Stadt und der Gemeinde schließt der Wasser- und Bodenverband den Ingenieurvertrag für das Vorhaben.
4. Auf der Grundlage der Kostenschätzung in Höhe von 60.000 € sind für das Jahr 2017 ⇒54.0000 € Fördermittel (WasserFöRL M-V) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg beantragt.
5. Die Stadt Schönberg verpflichtet sich, die Eigenmittel in Höhe von derzeit 5.600 € sowie eventuelle Zusatzkosten, die Gemeinde Groß Siemz in Höhe von derzeit 400 € sowie eventuelle Zusatzkosten zu tragen. Es wird vereinbart, die Gesamtsumme der Eigenmittel anteilig nach Gewässerlänge zu teilen. Zusatzkosten bedürfen der Zustimmung. Für die Gemeinde Groß Siemz liegt eine Machbarkeitsstudie vor, die in den GEEP eingearbeitet wird. Die Länge bleibt unberücksichtigt.
6. Die Finanzmittel werden durch Beitragsbescheid für Gewässerausbau entsprechend dem Baufortschritt abgefordert und sind bis 31.10.2017 bereitzustellen.
Die genaue Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung des Gewässerpflege und Entwicklungsplanes entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten.
7. Der Verband verpflichtet sich zur laufenden Information über den aktuellen Bearbeitungsstand.
8. Die Aufwendungen des Verbandes zur Umsetzung des Ausbaus sind nicht aus Unterhaltungsbeiträgen finanzierbar. Sie sind durch den Veranlasser zu erstatten.

Grevesmühlen, den

Schönberg, den

Groß Siemz, den

.....
Wasser- und Bodenverband
Der Verbandsvorsteher

.....
Stadt Schönberg
Der Bürgermeister

.....
Gemeinde Groß Siemz
Der Bürgermeister